

DLRG Kaltenkirchen e.V. Beitrittserklärung



Ich erkläre meinen Beitritt zur Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kaltenkirchen e. V.
unter Berücksichtigung der mir bekannten Satzung (Auszug siehe Rückseite)

Name, Firma [| | | | | | | | | | | | | | | | | |]

Vorname [| | | | | | | | | | | | | | | | |]

Straße [| | | | | | | | | | | | | | | | | |]

PLZ / Ort [| | | |] [| | | | | | | | | | | | | | | | |]

Geburts- tag T T M M J J J J [| | | | | |] Eintritt zum M M J J J J [| | | | | |]

Telefon [| | | | | | | | | | | |]

E-Mail [| | | | | | | | | | | | | | | | |]

Mir ist bekannt, dass im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Daten auf Datenträgern gespeichert werden.

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift
(bei Minderjährigen zusätzlich d. d. Erziehungsberechtigten)

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger - Identifikationsnummer: DE66ZZZ00000627632

Mandatsreferenz: wird später mitgeteilt

Hiermit ermächtige ich die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kaltenkirchen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meine Kreditinstitut an, die von der DLRG-Kaltenkirchen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen, es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen DLRG-Kaltenkirchen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

IBAN [D E | | | | | | | | | | | | | |]

BIC [| | | | | D E | | |]

Geldinstitut [| | | | | | | | | | | | | | | |]

Kontoinhaber

Name/ Vorname [| | | | | | | | | | | | | | | |]

Straße/ Hausnr. [| | | | | | | | | | | | | | | |]

PLZ / Ort [| | | |] [| | | | | | | | | | | | | | | |]

Datum / Ort

Unterschrift

Auszug aus der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kaltenkirchen e.V. vom 04.08.2008

§1 - Name, Sitz

1. Die Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbstständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.. Sie soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sie führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband Schleswig-Holstein Ortsverein Kaltenkirchen e.V. abgekürzt „DLRG Kaltenkirchen e.V.“
3. Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Kaltenkirchen und Umgebung im Kreis Segeberg.
4. Vereinsitz der DLRG Kaltenkirchen e.V. ist die Stadt Kaltenkirchen.

§2 - Zweck

1. Die DLRG Kaltenkirchen e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die DLRG Kaltenkirchen e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der DLRG in der Öffentlichkeit
 - b) die Förderung des Anfängerschwimmens und Schulschwimmunterrichts
 - c) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.
 - d) die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern und Rettungstauchern
 - e) die Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Bergungen
 - f) die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Schleswig-Holstein) der Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - i) die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - j) die Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst
 - k) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - l) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen
 - m) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - n) die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen
 - o) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
4. Die DLRG Kaltenkirchen e.V. darf ihren Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus ihren Mitteln gewähren. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Kaltenkirchen e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage der DLRG Kaltenkirchen e.V. entstanden sind. Mittel der DLRG Kaltenkirchen e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Kaltenkirchen e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.

4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Kaltenkirchen e.V. festgelegt werden.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Kaltenkirchen e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- c) Den Ausschluss aus der DLRG Kaltenkirchen e.V. wird durch §11 geregelt.

7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Kaltenkirchen e.V. zurückzugeben.

8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Kaltenkirchen e.V. nicht verpflichtet.

9. Die DLRG Kaltenkirchen e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Kaltenkirchen e.V.. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Kaltenkirchen e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

4. Zu der Mitgliederversammlung muss entweder durch Anzeige in der Segeberger Zeitung oder durch Hinweis in der Umschau und durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (Aushangkästen etc.) oder schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Für Mitglieder mit hinterlegter Email-Adresse kann die schriftliche Einladung auch per Email versendet werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses zulassen.